

HochschülerInnenschaft an der Universität Wien  
Fakultätsvertretung Jus



**Fakultätsvertretung Jus**

Juridicum, Stiege 1, 1. Stock  
Schottenbastei 10-16  
A-1010 Wien  
01/4277 19622

Ihr Ansprechpartner:  
Florian Georg Lattner  
[florian.lattner@fvjus.at](mailto:florian.lattner@fvjus.at)

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Per –Email an:  
[daniela.rivin@bmwfw.gv.at](mailto:daniela.rivin@bmwfw.gv.at)  
[siegfried.stangl@bmwfw.gv.at](mailto:siegfried.stangl@bmwfw.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 8. August 2016

**GZ: BMWFW-52.500/0018-WF/IV/6b/2016**

***Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das  
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014  
und das Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG geändert werden soll***

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir machen von unserer in § 18 Abs. 1 Z 4 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 statuierten Aufgabe Gebrauch und übermitteln folgende Stellungnahme zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf.

Wir möchten vorausschicken, dass wir die Notwendigkeit einer Novelle grundsätzlich bejahen und daher einen Großteil der vorgeschlagenen Änderungen begrüßen. Im Geiste der Arbeitsgruppen, welche im Zuge der Vorbereitungen zur großen HSG-Reform 2014 tagten, stehen wir jedoch neuerlichen Änderungen, welche über das notwendige Maß hinausgehen, ablehnend gegenüber. Besonders die weitreichenden Änderungen in Z 17 (§ 19 Abs. 3) und Z 41 (§ 45 Abs. 1) sehen wir sehr kritisch.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes müssen selbstredend mit allen in Österreich eingerichteten Studien kompatibel sein, so auch mit Studien der PädagogInnenbildung NEU. Wir erlauben uns allerdings davor zu warnen, dass eine - über das notwendige Mindestmaß hinausgehende - größtmögliche Anpassung diverser Bestimmungen an die besonderen Bedingungen von gemeinsam eingerichteten Studien zu Einschränkungen und deutlichen Verschlechterungen für alle übrigen Studierenden führen würde. Da aber genau diese übrigen Studierenden die überwältigende Mehrheit aller Studierenden ausmachen und somit den Regelfall darstellen, regen wir ausdrücklich an, die im Zuge der PädagogInnenbildung NEU anstehenden Änderungen, insbesondere im Wahlrecht, so gering wie möglich zu halten.

Aus diesem Grund wollen wir nun wie folgt Stellung nehmen:

### **Zu Z 1 (§ 3 Abs. 2): Zählung der Studierenden in gemeinsam eingerichteten Studien**

Wir begrüßen die hier getroffene Festlegung.

### **Zu Z 2 (§ 4 Abs. 1a): Ermächtigung der ÖH zur Rechtsvertretung ihrer Mitglieder**

Wir begrüßen die Intention dieser neugeschaffenen Regelung ausdrücklich schlagen jedoch ein paar Adaptierungen vor. Die Formulierung „auf Antrag“ sollte durch „nach Bevollmächtigung durch“ ersetzt werden. „Auf Antrag“ suggeriert die Pflicht für die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft jedem Begehren nachkommen zu müssen bzw. das subjektive Recht eines jeden Mitglieds auf Rechtsvertretung durch die ÖH welches so nicht gegeben ist. Eine Einschränkung dieser Vertretungsbefugnis auf Angelegenheiten „vor Behörden und Verwaltungsgerichten“ sehen wir als nicht notwendig an und empfehlen diese durch „vor Behörden und Gerichten“ zu ersetzen. Wir denken hierbei an die Inkludierung von Sozialversicherungsstreitigkeiten vor dem Arbeits- und Sozialgericht. Durch die in diesem Gesetz explizit erwähnten Bestimmungen über die Anwaltpflicht ergeben sich aus unserer Sicht durch unsere vorgeschlagene Änderung keine Probleme. Abschließend gehen wir davon aus, dass der Aufgabenbereich dieser Bestimmung mit jenem des § 12 Abs. 2a ident sein soll und daher ebenfalls familienbeihilfenrechtliche Angelegenheiten umfassen sollte. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

*(1a) Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ist ermächtigt, ~~auf Antrag nach Bevollmächtigung durch eines ordentlichen~~ ein ordentliches oder ~~außerordentliches Mitglieds~~ außerordentliches Mitglied der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft dieses im Rahmen ihres Aufgabenbereiches, insbesondere in studienrechtlichen, ~~und~~ studienförderungsrechtlichen, familienbeihilfenrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten, vor Behörden und ~~Verwaltungsgerichten~~ Gerichten unentgeltlich zu vertreten. Die Bestimmungen über die Anwaltpflicht bleiben unberührt.*

### Zu Z 3 (§ 5 Abs. 2): Veranstaltungsanzeigen der Bundes-ÖH und ihrer Fraktionen

Die Änderung der Widerspruchsfrist von 48 Stunden auf zwei Werktage stellt eine Verschlechterung der Position der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und der in ihr vertretenen wahlwerbenden Gruppen dar und erschwert kurzfristig anberaumte Veranstaltungen. Diese Verschlechterung ist hinnehmbar, es benötigt jedoch einen besseren Rechtsschutz, um die Durchsetzung dieses Rechts in der Praxis zu erleichtern. Aus leidvoller Erfahrung wissen wir, dass die Zwangswirkung dieser Rechtsvorschrift derzeit häufig, selbst von eigentlich rechtskundigen Professoren der Rechtswissenschaften, negiert wird.

Ein Anspruch der Universität auf Ersatz von Kosten, die sich aus einer unüblichen Abnutzung ergeben, wurde schon bisher bejaht.<sup>1</sup> Wir gehen davon aus, dass die nun getroffene Formulierung die bisher bestehende Regelung lediglich konkretisiert. Wir befürchten allerdings, dass dieser Wortlaut dazu führen könnte, dass Bildungseinrichtungen allein schon auf Grund der Tatsache, Räumlichkeiten für die Dauer der Nutzung durch die ÖH nicht an Dritte gewinnbringend vermieten zu können, der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder ihren Fraktionen diese entgangenen Einnahmen in Rechnung stellen werden. Wir würden uns über eine Klarstellung im Gesetz freuen.

Auch eine exzessive Geltendmachung des in den Erläuterungen angeführten Rechnungsgrundes „Reinigungskosten“ ist zu erwarten. Zwar geht aus der beispielhaften Aufzählung der Erläuterungen aus unserer Sicht klar hervor, dass weiterhin lediglich außergewöhnliche Mehrkosten verrechnet werden dürfen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass diese Bestimmung in der Praxis zu erheblichen Meinungsdivergenzen zwischen Bildungseinrichtungen und Veranstaltern führen wird, womit bis zu einer gerichtlichen Klärung der Veranstalterin oder dem Veranstalter hohe Kosten auferlegt werden könnten. Reinigungskosten sollten beispielsweise nur dann verrechnet werden können, wenn aufgrund dieser Veranstaltung bestehendes Personal Überstunden leisten musste oder zusätzliches Personal engagiert werden musste. Der bloße Umstand, dass das Reinigungspersonal aufgrund einer Veranstaltung einen besonders anstrengenden Arbeitstag hatte, darf keine Rechtfertigung für eine Kostenlegung darstellen.

Die Stellung einer Kautions ist für die ÖH grundsätzlich zumutbar, Rechtsgeschäfte über 9 000 Euro bedürfen allerdings gemäß § 42 Abs. 2 HSG einen Beschluss des zuständigen Ausschusses, ab 18 000 Euro den Beschluss der Bundesvertretung. Die Abhaltung großer Veranstaltungen, für welche eine derart hohe Kautions als „angemessen“ betrachtet werden würde, wäre damit derart verkompliziert, dass diese in der Praxis wohl kaum mehr stattfinden könnten. Für kleine oder neu auftretende wahlwerbende Gruppen wäre auch eine deutlich geringere Kautions bereits eine oft unüberwindbare Hürde. Da es darüber hinaus einen breiten Interpretationsspielraum der Begriffe „angemessen“, „größerer“ sowie „gesellschaftlich“ gibt, bietet die Einhebung einer Kautions den Bildungseinrichtungen die Möglichkeit unliebsame Fraktionen an der Abhaltung von Veranstaltungen zu hindern. Da wir keinen praktikablen Lösungsansatz für

---

<sup>1</sup> Huber, ÖH-Recht, 3. Auflage (2015) § 5 HSG Tz 5

die Regelung der Einhebung einer Kautions sehen, plädieren wir für die Streichung dieser Bestimmung.

Aus diesem Grund schlagen wir folgende Neufassung des § 5 Abs. 2 vor:

(2) Solche Veranstaltungen sind, sofern sie an einer Universität oder einer Pädagogischen Hochschule abgehalten werden, der Rektorin oder dem Rektor, sofern sie an einer Privatuniversität abgehalten werden, der Leiterin oder dem Leiter der Privatuniversität, sofern sie an einer Fachhochschule abgehalten werden, der Vertreterin oder dem Vertreter des Erhalters mindestens *drei Werktage* vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige geht das Recht auf Durchführung dieser Veranstaltung verloren. Das jeweils zuständige Organ bestimmt, welche Räume für welchen Zeitraum für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Diese Veranstaltungen sind grundsätzlich öffentlich, jedoch kann der Zutritt erforderlichenfalls auf Angehörige der jeweiligen Bildungseinrichtung eingeschränkt und mit einer den räumlichen Verhältnissen entsprechenden Zahl begrenzt werden. Das jeweils zuständige Organ kann eine Veranstaltung innerhalb von *zwei Werktagen* nach der Anzeige untersagen, wenn ihre Durchführung insbesondere im Hinblick auf das Fehlen geeigneter Räume nur unter Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes sichergestellt werden könnte. *Entstehen der Bildungseinrichtung durch die Zurverfügungstellung der Räume für Veranstaltungen, die rein zur Belustigung dienen, über den ordentlichen Betrieb hinausgehende, außergewöhnliche zusätzliche Kosten, so sind diese von der Veranstalterin oder dem Veranstalter gemäß Abs. 1 zu tragen. Ein der Bildungseinrichtung durch die Veranstaltung entgangener Gewinn ist nicht von der Veranstalterin oder dem Veranstalter zu tragen. Die Einhebung einer angemessenen Kautions für der Bildungseinrichtung durch die Abhaltung größerer, gesellschaftlicher Veranstaltungen allenfalls entstehende, über den ordentlichen Betrieb hinausgehende zusätzliche Kosten, ist durch die Bildungseinrichtung zulässig.*

#### **Zu Z 4 (§ 6 Abs. 3): Strafbestimmung für die zweckwidrige Verwendung von Daten**

Die Anhebung des Strafrahmens war ein Wunsch der ÖH und wird von uns begrüßt. Äußerst problematisch ist allerdings der, weder in den Erläuterungen zur aktuellen Novelle noch jenen zum Gesetzesbeschluss 2014 näher erläuterte, Begriff „zweckwidrig“. Da nunmehr nicht mehr ausschließlich die zweckwidrige Verwendung der Daten nach Weitergabe an Dritte, sondern auch die zweckwidrige Verwendung durch Berechtigte zu bestrafen ist, stellt sich die Frage ob der Begriff „zweckwidrige Verwendung“ an Dritte einen strengeren Maßstab anlegt als an Berechtigte. Wenn dem so ist, stellt sich die Frage, wodurch diese, aus unserer Sicht gerechtfertigte Unterscheidung, ausgedrückt wird. Wenn dem nicht so ist, stellt sich wiederum die Frage, warum der Gesetzgeber überhaupt zwischen der zweckwidrigen Verwendung durch Dritte und der zweckwidrigen Verwendung von Berechtigten unterscheidet.

Sollte der Gesetzgeber keine Unterscheidung beabsichtigen, geben wir zu bedenken, dass die Weitergabe von Daten dadurch begünstigt werden würde, da es nunmehr ausschließlich auf die Art der Verwendung selbiger - egal ob berechtigt oder nicht - ankäme.

Aus diesen Gründen ersuchen wir den Gesetzgeber um eine klare Definition „zweckwidriger Verwendung“. Es ist aus unserer Sicht unhaltbar, dass der Tatbestand einer Bestimmung, mit einem Strafraumen von bis zu 30 000 Euro, ohne Anhaltspunkt erst durch ein Gericht festgelegt wird.

#### **Zu Z 5 (§ 8 Abs. 3): Verbot von Umlaufbeschlüssen der Bundesvertretung**

Es bestehen keine Einwände.

**Zu Z 6 (§ 9 Abs. 2 Z 10 bis 12): Jahrgangsvertretungswahlen**

Es bestehen keine Einwände.

**Zu Z 7 (§ 11 Abs. 1 Z 2): Bekanntgabe und Verteilung der Studierendenbeiträge**

In den Erläuterungen irrtümlich als § 11 Abs. 1 Z 5 bezeichnet. Wir begrüßen die Änderung ausdrücklich.

**Zu Z 8 (§ 11 Abs. 1 Z 5a): Bestellung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers durch die Bundesvertretung**

Es bestehen keine Einwände.

**Zu Z 9 (§ 12 Abs. 1a): Mitgliedschaft von Studierenden eines gemeinsam eingerichteten Studiums in den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften**

Es bestehen keine Einwände.

**Zu Z 10 (§ 12 Abs. 2a): Ermächtigung der ÖH zur Rechtsvertretung ihrer Mitglieder**

Wie zu Z 2 festgehalten regen wir die Verwendung eines einheitlichen Wortlautes in § 4 Abs. 1a und § 12 Abs. 2a an:

*(2a) Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften sind ermächtigt, ~~auf Antrag nach Bevollmächtigung durch eines ordentlichen ein ordentliches oder außerordentlichen Mitglieds~~ außerordentliches Mitglied der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft dieses im Rahmen ihres Aufgabenbereiches, insbesondere in studienrechtlichen, studienförderungsrechtlichen, ~~und~~ familienbeihilfenrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten, vor Behörden und ~~Verwaltungsgerichten~~ Gerichten unentgeltlich zu vertreten. Die Bestimmungen über die Anwaltpflicht bleiben unberührt.*

**Zu Z 11 (§ 13 Abs. 1): Veranstaltungsanzeigen der HochschülerInnenschaften**

Hier sollte unbedingt das Recht der Studienvertretungen und der Organe gemäß § 15 Abs. 2, selbstständig Veranstaltungen der Rektorin oder dem Rektor anzeigen zu können, verankert werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum gemäß § 24 an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, dieses Recht Hochschulvertretungen und Studienvertretungen zukommt, hingegen an Bildungseinrichtungen, an denen eine eigene Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, nur der Hochschulvertretung. Derzeit bitten einige Studienvertretungen, da der Umweg über die Hochschulvertretung häufig nicht zeitgerecht möglich ist, wahlwerbende Gruppen um ihre Unterschrift auf Formularen zur Veranstaltungsanzeige. Diese Politisierung von Veranstaltungen der Studienvertretungen liegt sicher nicht im Interesse des Gesetzgebers. Die derzeitige Formulierung „die in ihren Organen vertretenen wahlwerbenden Gruppen“ ist seit der Abschaffung des Listenwahlrechts für Organe gemäß § 15 Abs. 2 (Fakultätsvertretungen) im Jahr 2004 gegenstandslos. Wir bitten daher dringend um das Schließen dieser Gesetzeslücke.

Des Weiteren stellen sich die zu Z 3 (§ 5 Abs. 2) festgehaltenen Probleme in noch verschärftem Ausmaß für die verschiedenen Hochschulvertretungen und ihre Fraktionen. Es ist davon auszugehen, dass Kautionen Hochschulvertretungen an kleinen Bildungseinrichtungen besonders belasten. Erschwerend kommt hinzu, dass Fraktionen an kleinen Bildungseinrichtungen vermutlich leicht eingeschüchtert werden können und vor der Durchsetzung ihrer Rechte mittels eines Verfahrens zurückschrecken würden.

Aus diesem Grund schlagen wir folgende Neufassung des § 13 Abs. 1 vor:

~~§ 13. (1) Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften und die in ihren Organen vertretenen Hochschulvertretungen und ihre wahlwerbenden Gruppen, die Studienvertretungen und Organe gemäß § 15 Abs. 2 sind berechtigt, Veranstaltungen an der jeweiligen Bildungseinrichtung durchzuführen. Solche Veranstaltungen sind, sofern sie an einer Universität oder einer Pädagogischen Hochschule abgehalten werden, der Rektorin oder dem Rektor, sofern sie an einer Privatuniversität abgehalten werden, der Leiterin oder dem Leiter der Privatuniversität, sofern sie an einer Fachhochschule abgehalten werden, der Vertreterin oder dem Vertreter des Erhalters mindestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige geht das Recht auf Durchführung dieser Veranstaltung verloren. Das jeweils zuständige Organ bestimmt, welche Räume für welchen Zeitraum für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Diese Veranstaltungen sind grundsätzlich öffentlich, jedoch kann der Zutritt erforderlichenfalls auf Angehörige der jeweiligen Bildungseinrichtung eingeschränkt und mit einer den räumlichen Verhältnissen entsprechenden Zahl begrenzt werden. Das jeweils zuständige Organ kann eine Veranstaltung innerhalb von zwei Werktagen nach der Anzeige untersagen, wenn ihre Durchführung insbesondere im Hinblick auf das Fehlen geeigneter Räume nur unter Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes sichergestellt werden könnte. Entstehen der Bildungseinrichtung durch die Zurverfügungstellung der Räume für Veranstaltungen, die rein zur Belustigung dienen, über den ordentlichen Betrieb hinausgehende, außergewöhnliche zusätzliche Kosten, so sind diese von der Veranstalterin oder dem Veranstalter gemäß Abs. 1 zu tragen. Ein der Bildungseinrichtung durch die Veranstaltung entgangener Gewinn ist nicht von der Veranstalterin oder dem Veranstalter zu tragen. Die Einhebung einer angemessenen Kaution für der Bildungseinrichtung durch die Abhaltung größerer, gesellschaftlicher Veranstaltungen allenfalls entstehende, über den ordentlichen Betrieb hinausgehende zusätzliche Kosten, ist durch die Bildungseinrichtung zulässig.~~

### **Zu Z 12 (§ 13 Abs. 6): Strafbestimmung für die zweckwidrige Verwendung von Daten**

Wir verweisen auf unsere Anmerkungen zu Z 4.

### **Zu Z 13 (§ 14 Abs. 5): Verordnung zur Sicherstellung einer möglichst einheitlichen Vorgangsweise bei der Zuweisung von Räumen und der Vergabe von Beiträgen**

Es ist verständlich, dass ein Einvernehmen der Kontrollkommission mit allen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften sowie den Rektorinnen und Rektoren kaum erzielt werden kann.

### **Zu Z 14 (§ 15 Abs. 4): Verbot von Umlaufbeschlüssen der Hochschulvertretungen**

Es bestehen keine Einwände.

### **Zu Z 15 (§ 16 Abs. 2 Z 11 bis 13): Jahrgangsvertretungswahlen**

Es bestehen keine Einwände.

### **Zu Z 16 (§ 17 Z 4a): Bestellung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers durch die Hochschulvertretung**

Die Festlegung, dass die Bestellung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses der einzelnen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften durch Beschlussfassung der Hochschulvertretung zu erfolgen hat, wird von uns besonders begrüßt, da es bisher an den verschiedenen Bildungseinrichtungen eine unterschiedliche Handhabung gab.

### **Zu Z 17 (§ 19 Abs. 3): Anzahl der Mandate in Studienvertretungen**

Der grundsätzliche Wunsch des Gesetzgebers, die Arbeit von Studienvertretungen zu erleichtern, ist zu begrüßen. Nach Rücksprache mit sämtlichen von dieser Regelung betroffenen Studienvertretungen, müssen wir jedoch festhalten, dass die Vergrößerung der Studienvertretungen ohne Ausnahme und vehement abgelehnt wird.

Die Betroffenen erkennen in dieser Maßnahme nicht nur keine Erleichterung ihrer Arbeit sondern vielmehr ein Erschwernis dieser. Eine Arbeitsteilung auf mehr als fünf Personen führt zu keiner Arbeitserleichterung. Für eine gute Vertretungsarbeit von mehreren tausend Studierenden benötigt es zwar eine große Zahl an (ehrenamtlichen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Studienvertreterinnen und Studienvertreter solcher großer Studienrichtungen agieren allerdings hauptsächlich als Personalmanager und geben vornehmlich Richtung und Ziele der Arbeit vor. Wie allseits bekannt, wächst der Erfolg von Organisationen und Unternehmen nicht mit der Zahl ihrer Vorstandsmitglieder.

Die gewählten Studienvertreterinnen und -vertreter sind die Ansprech- und Verhandlungspartner für Professoren und Institute. Steigt die Zahl der Studienvertreter, steigt auch der zwischen ihnen erforderliche Kommunikationsaufwand. Trotz intensiven Absprachen zwischen Studienvertretern kann es Verhandlungspartnern mit steigender Zahl der Ansprechpersonen außerdem naturgemäß leichter fallen, mit diesen voneinander divergierende Abmachungen zu treffen und diese so quasi „gegeneinander“ auszuspielen. Eine Erhöhung der Anzahl an Studienvertretern führt somit keineswegs zu einer Verbesserung in der Vertretung der Studierenden.

In der vorliegenden Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft begründet die ÖH ihre Zustimmung zur Änderung des § 19 Abs. 3 damit, dass Studienvertretungen ansonsten ihrer Beratungspflicht nicht nachkommen könnten. Die hierbei gewählte Formulierung ist blanker Hohn und zeugt davon, dass die handelnden Personen der Bundes-ÖH die herrschenden Realitäten der täglichen Arbeit der Studienvertretungen vollkommen verkennen. Das Beratungsangebot am Juridicum beispielsweise ist seit vielen Jahren derart umfassend, dass es nur dank rund 40 ehrenamtlichen Mitarbeitern gewährleistet werden kann. Dieser Service wäre durch gewählte Studienvertreter alleine so niemals aufrechtzuerhalten, vollkommen egal ob dafür 5, 7 oder gar 13 zur Verfügung stünden. Wie oben bereits ausgeführt, ist die persönliche Beratung in den betroffenen Studienrichtungen auch nicht die primäre Aufgabe der Studienvertreterinnen und -vertreter.

Angesichts dieser fundamentalen Unkenntnis der Bundes-ÖH über die Gegebenheiten in Studienvertretungen großer Studien ist es umso schwerwiegender, dass diese mit keiner einzigen der vier von dieser Normänderung betroffenen Studienvertretungen auch nur Kontakt aufgenommen hat. Der Vertretungsanspruch der Bundesvertretung ist in dieser Angelegenheit daher äußerst fragwürdig. Um in Zukunft eine solche Situation bei einer Normänderung, welche einen überschaubaren und direkt ansprechbaren Adressatenkreis hat, zu vermeiden, möchten wir das BMWFV darum bitten, die Betroffenen zukünftig direkt einzubinden und sich nicht darauf zu verlassen, dass dies innerhalb der ÖH geschieht.

Wir möchten ebenfalls darauf hinweisen, dass der Anlass dieser Gesetzesnovelle lediglich darin bestand, im Zuge des Evaluierungsprozesses festgestellte Mängel des HSG 2014 zu beheben und gesetzliche Bestimmungen - erforderlichenfalls - an die PädagogInnenbildung NEU anzupassen. Wir sind sehr verwundert darüber, dass im Zuge dessen auch solch eine grundlegende Bestimmung über die Ordnungs- und Organisationsstruktur der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft verändert werden soll.

Im Zuge der großen HSG-Reform 2014 tagten zahlreiche Arbeitsgruppen, um eine bestmögliche Struktur für die Hochschülerschaften zu erarbeiten. Das Produkt war ein Gesetz mit dem alle Seiten im Großen und Ganzen zufrieden waren. Wir sprechen uns klar dagegen aus, dass nur zwei Jahre später bereits an diesem Konsens gerüttelt wird.

Die vorgeschlagene Änderung des § 19 Abs. 3 ist dem Umstand geschuldet, dass in Zukunft, aufgrund der PädagogInnenbildung NEU, nur mehr eine Studienvertretung je Bildungseinrichtung für sämtliche Lehramtsfächer zuständig sein wird. Bisher wurden an der Universität Wien die Studierenden der unterschiedlichsten Lehramtsstudien von insgesamt 86 Studienrichtungsvertreterinnen und -vertretern betreut. Ob diese Betreuung in Zukunft durch fünf oder sieben Studienrichtungsvertreter vorgenommen wird, ist nur ein marginaler Unterschied.

Jedoch hätte die vorgeschlagene Änderung auf langjährig bestehende, bisher sehr gut und effizient arbeitende Studienvertretungen erhebliche Auswirkungen. Auswirkungen welche nicht der Zielsetzung dieser Novelle entsprechen. Es ist nicht einzusehen, warum eine so gravierende Regelung nun auf sämtliche bestehende und erfolgreich arbeitende Studienvertretungen Anwendung finden soll, bloß weil von gewisser Seite der Wunsch geäußert wurde, für eine erst neu zu schaffende Studienvertretung Lehramt an der Universität Wien, zwei zusätzliche Studienvertreterposten einzurichten.

Die Wahlen zu Studienvertretungen sind Persönlichkeitswahlen, bei denen die Studierenden die ihrer Meinung nach für das Amt geeignetsten fünf (bzw. drei) Personen wählen sollen. Im Idealfall konnte sich die Wählerin oder der Wähler vor der Wahl ein persönliches Bild von den Kandidatinnen und Kandidaten machen. In den meisten Studien kennen sich die Studierenden – zumindest innerhalb eines Jahrgangs – recht gut. Bei mehreren tausend Wahlberechtigten hingegen ist ein persönlicher Kontakt naturgemäß nicht so selbstverständlich.

Aus diesem Grund ist es bereits jetzt häufig üblich, dass Kandidatinnen und Kandidaten öffentlich ihre Sympathie für eine zur Hochschulvertretung kandidierende wahlwerbende Gruppe bekunden und Wähler ihre Wahl anhand dieser Positionierung treffen. Dieses Vorgehen läuft dem

Bestreben des Gesetzgebers, welcher mit der Abschaffung des Listenwahlrechts für Organe gem. § 15 Abs. 2 eine Entpolitisierung der unteren Ebenen der ÖH fördern wollte, entgegen.

Eine Ausweitung auf sieben Studienvertreter würde wohl dazu führen, dass die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten steigt. Im Normalfall schließen sich jeweils mehrere Kandidaten als Team zusammen, da jede Wählerin und jeder Wähler exakt so viele Personen wählen darf, wie Mandate für die jeweilige Studienvertretung zu vergeben sind. Steigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten wird es noch schwieriger für die Studierenden, nunmehr auch noch sieben Personen, statt den bisherigen fünf, persönlich derart kennenzulernen, dass sie ihnen ihr Vertrauen aussprechen können. Das Bekenntnis zu einer Fraktion würde somit weiter an Gewicht gewinnen. Damit gehen eine weitere Schwächung der Persönlichkeitswahl sowie eine verstärkte Politisierung von Studienvertretungen einher. Diese Folgen einer Erhöhung der Zahl der Mandate in Studienvertretungen sind sicher nicht im Sinne des Gesetzgebers.

Sollte es wider Erwarten hingegen - aus derzeit nicht absehbaren Gründen - einmal weniger interessierte Personen geben, die sich zu einer Kandidatur bereit erklären, würde durch die Erhöhung der Zahl der Mandate auf sieben die Wahrscheinlichkeit, dass keine Studienvertretung gebildet werden darf und die Aufgaben stattdessen durch die Hochschulvertretung wahrgenommen werden müssen, steigen. Hat bisher die Kandidatur von drei Personen ausgereicht würde dies bei sieben zu vergebenden Mandaten gemäß § 52 Abs. 4 HSG zur Absage der Wahl führen.

Bejaht man trotz aller bereits vorgebrachten Argumente weiterhin die Notwendigkeit von zwei zusätzlichen Studienvertretern stellt sich ein weiteres Problem. Bei Einführung einer dritten Stufe könnte die Anzahl der Mandate einer Studienvertretung, abhängig von der jeweiligen Wahltagsverordnung des Bundesministers, von Wahl zu Wahl hin und her springen. Die Zahl der jeweils Wahlberechtigten divergiert nämlich erheblich je nach Einzahlungstichtag, welcher wiederum von den vom Bundesminister festgelegten Wahltagen abhängt. Diese Planungsunsicherheit führt definitiv zu einer erschwerten Wahrnehmung der Aufgaben der Beratung und Vertretung der Studierenden und läuft damit dem in den Erläuterungen postulierten Ziel dieser Änderung vollkommen entgegen.

Aufgrund all dieser sorgfältig angestellten Überlegungen empfiehlt die Fakultätsvertretung Jus mit äußerstem Nachdruck, die bisher in Kraft stehende Regelung unverändert beizubehalten.

Sollte der Gesetzgeber dessen ungeachtet auf sieben zu vergebenden Mandaten, für die neu zu schaffende Studienvertretung Lehramt an der Universität Wien, beharren, schlagen wir um die negativen Auswirkungen so gering wie möglich zu halten eine der beiden folgenden Formulierungen vor:

*(3) Der Studienvertretung gehören bei bis zu 400 Wahlberechtigten drei Mandatarinnen und Mandatare, bei über 400 Wahlberechtigten fünf Mandatarinnen und Mandatare ~~und an.~~ Studienvertretungen von Studierenden eines Studiums zur Erlangung eines Lehramts gehören bei über 7 000 Wahlberechtigten sieben Mandatarinnen und Mandatare an.*

oder

*(3) Der Studienvertretung gehören bei bis zu 400 Wahlberechtigten drei Mandatarinnen und Mandatare, bei über 400 Wahlberechtigten fünf Mandatarinnen und Mandatare ~~und bei über 7 000~~ 15 000 Wahlberechtigten sieben Mandatarinnen und Mandatare an.*

**Zu Z 18 (§ 23 Abs. 1a): Mitgliedschaft von Studierenden eines gemeinsam eingerichteten Studiums in den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften**

Es bestehen keine Einwände.

**Zu Z 19 (§ 23 Abs. 4): Vollmacht für Rechtsgeschäfte**

Es bestehen keine Einwände.

**Zu Z 20 (§ 24 Abs. 1): Veranstaltungsanzeigen an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist**

Siehe unsere Anmerkungen zu Z 11.

**Zu Z 21 (§ 24 Abs. 6): Strafbestimmung für die zweckwidrige Verwendung von Daten**

Siehe unsere Anmerkungen zu Z 4.

**Zu Z 22 - 24 (§ 31 Abs. 3, 3a und 4): Anrechnung der Tätigkeit als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter**

Die nun umfassendere Anrechnung der Tätigkeit als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter als Ersatz für frei zu wählende Lehrveranstaltungen begrüßen wir sehr. Vom Nutzen dieser Regelung sind Studierendenvertreter am Wiener Juridicum jedoch leider aufgrund des Fehlens von freien Wahlfächern im Curriculum ausgeschlossen.

Da allerdings in den Erläuterungen davon gesprochen wird, dass nunmehr an allen Bildungseinrichtungen die gleichen Voraussetzungen gelten, gehen wir davon aus, dass die Intention des Gesetzgebers wäre, sämtlichen Studierendenvertretern Österreichs im Gegenzug für ihren Zeitaufwand eine gewisse Anzahl an ECTS-Anrechnungspunkte zu ersetzen. Die in Absatz 4 neu hinzugekommene Regelung schließt allerdings wieder Studierendenvertreter am Wiener Juridicum aus.

Im Sinne einer Gleichbehandlung fordern wir, dass für alle Studien, in welchen derzeit regulär keine Anrechnung möglich ist, die jeweils für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organe verpflichtet werden, Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 8 ECTS-Anrechnungspunkten gem. § 31 Abs. 3 zu kennzeichnen.

**Zu § 31 Abs. 5: Freie Prüferwahl und Berechtigung zu kommissionellen Prüfungen**

Da es an einigen Bildungseinrichtungen entgegen den Erläuterungen zum Universitätsgesetz 2002<sup>2</sup> bei der Anwendung dieser Bestimmung zu einer Unterscheidung zwischen Prüfungen und im Curricula vorgesehenen Lehrveranstaltungen kommt, regen wir an, die Erstreckung dieser Bestimmung auf prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen explizit festzuhalten.

---

<sup>2</sup> Perthold-Stoitzner, Universitätsgesetz 2002, 3. Auflage (2014) § 72 Anm. 1

## **Zu Z 25 (§ 31 Abs. 6): Befreiung von der Anwesenheitsverpflichtung**

Die nunmehr vorgesehene Notwendigkeit eines konkreten Nachweises, einer Tätigkeit im Rahmen des Aufgabenbereiches eines Studierendenvertreters, ist im höchsten Maße bedenklich. Einerseits handelt es sich hierbei um eine pauschale Verdächtigung aller Studierendenvertreterinnen und -vertreter als Lügner, andererseits birgt diese Regelung auch eine große Gefahr für die unabhängige Vertretungsarbeit.

Nur ein Bruchteil des Zeitaufwandes der Studierendenvertreter wird für gesetzlich vorgesehene Anwesenheit in Gremien (Studienkonferenzen, Berufungskommissionen, Universitätsvertretungssitzungen, etc.) aufgewendet. Die Vorbereitung solcher Treffen nimmt häufig mehr Zeit in Anspruch als die eigentliche Sitzung.

Der Großteil der ehrenamtlichen Arbeit ist zeitlich frei einteilbar und wird daher ohnehin so gelegt, dass die Teilnahme an – auch im Eigeninteresse der Studierendenvertreter notwendigen – Lehrveranstaltungen möglich ist. Dennoch gibt es zahlreiche weitere Tätigkeiten, deren Wahrnehmung für das Erreichen einer guten Vertretungsarbeit erforderlich und deren Zeitpunkt nicht frei wählbar ist. Aus unserer Sicht deckt der Wortlaut des Gesetzes zwar auch solche Handlungen abseits der eigentlichen Gremien ab, gleichzeitig steht für uns allerdings außer Frage, dass diese neue Bestimmung zu den unterschiedlichsten Auslegungen führen wird. Wir befürchten, es wird das genaue Gegenteil des in den Erläuterungen geäußerten Wunsches, Klarheit zu schaffen, erreicht werden.

Es wird des Weiteren zu verschiedenen Ansichten kommen, wie dieser Nachweis aussehen soll und wer ihn ausstellen darf. Ist eine Ausstellung durch Studierendenvertreter selbst, durch den Vorsitzenden des jeweiligen ÖH-Organs oder gar nur durch eine universitäre Stelle möglich? Es ist zu befürchten, dass Universitäten, Fakultäten oder sogar Institute jeweils eigene Formvorschriften erlassen und jeweils unterschiedliche Nachweisunterzeichner akzeptieren.

Dies führt auch zur Verschärfung eines weiteren Problems. Sehr häufig finden Gespräche mit Professorinnen und Professoren informell statt, die auf Wunsch des Studierendenvertreters, aber auch häufig auf Wunsch des Professors selbst diskret behandelt werden sollen. Der nunmehr explizit verlangte Nachweis verhindert solche – für die Vertretungsarbeit unerlässliche – Gespräche oder führt dazu, dass die Studierendenvertreter ihre Lehrveranstaltungsleiter über den wahren Grund ihrer Abwesenheit erst recht beschwindeln müssen. Diese Regelung führt unweigerlich zu einem Vertrauensverlust zwischen Studierendenvertreter und Lehrkörper.

Sollte der Nachweis durch eine universitäre Stelle zu erfolgen haben, liefert dies die Studierendenvertreter dem Wohlwollen des eigentlichen Verhandlungspartners aus. Nur wenn die Studierendenvertreter die richtigen Dinge sagen oder nicht sagen, wird eine Bestätigung ausgestellt. Dies könnte im Extremfall sogar bis zu einer Erpressbarkeit führen. Eine engagierte Studierendenvertretung wird durch diese Bestimmung sicherlich nicht gefördert.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass diese neue Bestimmung keine Auskunft darüber erteilt, ob auch informelle Tätigkeiten zu einer Abwesenheit berechtigen und wer einen Nachweis ausstellen darf. Diese ungenaue Regelung kann zur Abhängigkeit der Studierendenvertreterinnen und -vertreter gegenüber ihrem Verhandlungsgegner führen. Im

Sinne einer unabhängigen Studierendenvertretung bitten wir Sie daher, die Änderungen des § 31 Abs. 6 zu überdenken.

**Zu Z 26 (§ 36 Abs. 6): Abwahl von Referentinnen und Referenten**

Es bestehen keine Einwände.

**Zu Z 27 (§ 36 Abs. 9): Geschäftsbeziehungen der Vorsitzenden zum Rechtsträger**

Es bestehen keine Einwände.

**Zu Z 28 (§ 38 Abs. 2): Einhebung des Studierendenbeitrags**

Wir begrüßen die legistische Klarstellung.

**Zu Z 29 (§ 38 Abs. 4): Weiterleitung der eingelangten Studierendenbeiträge**

Es bestehen keine Einwände.

**Zu Z 30 (§ 39 Abs. 1a): Verteilung der Studierendenbeiträge**

Wir begrüßen die hier getroffene Festlegung und glauben, dass diese zu einer angemessenen und gerechten Aufteilung der Studierendenbeiträge auf die einzelnen Bildungseinrichtungen führen wird.

**Zu Z 31 (§ 39 Abs. 7): Frist für die Anweisung der zustehenden Beträge**

Es bestehen keine Einwände.

**Zu Z 32 (§ 40 Abs. 1): Mindestgliederung der Jahresvoranschläge**

Wir erachten die vorliegende Änderung als nicht notwendig.

**Zu Z 33 (§§ 40 Abs. 3-6): Regelung der Budgetierung, der Bilanzierung und der Erstellung von Jahresvoranschlägen und Jahresabschlüssen**

Wir begrüßen die Änderungen, insbesondere die geplanten einheitlichen Vorgaben für Jahresvoranschläge und Jahresabschlüsse. Nichtsdestotrotz besteht aus unserer Sicht keine Notwendigkeit, die bestehenden gesetzlichen Mindestanforderungen an die Gliederung von Jahresvoranschlägen aus dem Gesetz zu streichen (siehe Z 32).

**Zu Z 34 (§ 42 Abs. 6): Überprüfung abgeschlossener Dienstverträge**

Es bestehen keine Einwände.

**Zu Z 35 (§ 42 Abs. 7): Verordnung über Abschlüsse von Arbeitsverhältnissen**

Wir erachten die vorliegende Änderung als nicht notwendig.

**Zu Z 36 (§ 43 Abs. 2): Vorziehen von Wahltagen**

Es bestehen keine Einwände.

**Zu Z 37 (§ 43 Abs. 5): Daten im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis**

Es bestehen grundsätzlich keine Einwände, wir regen allerdings an im § 43 Abs. 5 Z 3 den doppelt verwendeten Begriff „*Personenkennzeichen*“ aus der Klammer zu streichen.

**Zu Z 38 (§ 43 Abs. 6): Zeitpunkt der Datenübermittlung des Wählerverzeichnisses**

Es bestehen keine Einwände.

**Zu Z 39 (§ 44 Abs. 2): Beantragung einer Wahlkarte**

Wir erachten die vorliegende Änderung als nicht notwendig.

**Zu Z 40 (§ 44 Abs. 3-4): Übermittlung beantragter Wahlkarten**

Wir begrüßen grundsätzlich eine Attraktivierung der Briefwahl, regen allerdings an, dass zumindest bei Versendung an Adressen im Inland lediglich auf den Vermerk „*nicht an Postbevollmächtigte*“ verzichtet werden kann, jedoch nicht auf eine eingeschriebene Briefsendung an sich.

**Zu Z 41 (§ 45 Abs. 1): Abschaffung des Wahlrechts zur Studienvertretung für Briefwählerinnen und Briefwähler**

Die Attraktivierung der Briefwahl hat gerade bei jungen Menschen in den letzten Jahren dazu geführt, dass Wahlkarten häufig auch aus anderen Gründen als geplanter Ortsabwesenheit beantragt werden. Gerade die Bundespräsidentenwahl 2016 hat gezeigt, dass die Wahlkartenanträge ein Rekordniveau erreicht haben. Bei der ÖH-Wahl 2015 zeigte sich außerdem, dass zahlreiche Studierende die Bundes- und ihre Hochschulvertretung „sicherheitshalber“ per Brief wählten, um ihr Wahlrecht im Falle einer spontanen Ortsabwesenheit nicht gänzlich zu verlieren. Als viele Studierende dann an den Wahltagen doch nicht verhindert waren, kamen sie zusätzlich in die Wahllokale an ihren Universitäten, um ihre Studienvertretungen zu wählen.

Der Beschluss der vorliegenden Gesetzesnovelle würde das Recht aller Studierenden, unabhängig von einer beantragten Wahlkarte vor der lokalen Wahlkommission jedenfalls ihre Studienvertretung wählen zu können, abschaffen. Die Möglichkeit, dass auch Briefwählerinnen und -wähler ihre Stimme zur Wahl der Studienvertretung – wenn schon nicht per Brief, so zumindest jedenfalls persönlich - abgeben können, war bei der HSG- und HSWO-Reform 2014 der klare Wunsch aller Seiten. Dieser Konsens darf nicht zwei Jahre später, bloß um die Briefwahl für Studierende in der PädagogInnenbildung NEU möglichst einfach halten zu können, geopfert werden.

Das nicht notwendige und in diesem Ausmaß jedenfalls ungerechtfertigte Verbot der Wahl der Studienvertretung für alle Briefwähler senkt nicht nur die Attraktivität der Briefwahl in einem erheblichen Ausmaß, sondern ist auch verfassungsrechtlich höchst bedenklich. Wir haben schon im Zuge unserer Stellungnahme zum HSG 2014 festgehalten, dass die Möglichkeit zur Briefwahl auf allen Ebenen die sauberste Lösung wäre. Eine aus unserer Sicht nicht ideale aber ebenfalls verfassungskonforme Alternative ist eine unbürokratische und von der Beantragung einer Wahlkarte gänzlich unabhängige Ausübung des persönlichen Wahlrechts vor der lokalen Wahlkommission für die Wahl der Studienvertretung. In der aktuell gültigen Fassung des HSG 2014 wurde dies auch so verwirklicht.

Mit der nun geplanten Änderung führt die bloße Ausübung der Briefwahl zu einem Verwirken des aktiven Wahlrechts für die Studienvertretung. Aus diesem Grund ist die derzeit angedachte Bestimmung aus unserer Sicht mit dem fundamentalen verfassungsrechtlichen Grundsatz des gleichen und allgemeinen Wahlrechts kaum vereinbar.

Als Rechtfertigung für diese Einschränkung könnte die weiter bestehende Möglichkeit zur Wahl der Studienvertretung unter Abgabe der Wahlkarte vor der lokalen Wahlkommission ins Treffen geführt werden. Doch auch diese Auffangbestimmung kann die verfassungsrechtlichen Bedenken nicht im Ansatz zerstreuen. Die nach Beantragung einer Wahlkarte einzig verbleibende Möglichkeit zur Stimmabgabe für die Wahl der Studienvertretungen bietet eine in der Praxis kaum wahrnehmbare Lösung des dargestellten Problems des Wahlrechtsverlusts. In § 45 Abs. 2 HSG wird festgehalten, dass Wahlkarten ausschließlich dann berücksichtigt werden, wenn sie „spätestens am zweiten Wahltag um 18:00 Uhr“ bei der Wahlkommission der ÖH eingelangt sind. Um sichergehen zu können, dass die eigene Wahlkarte rechtzeitig einlangt, muss folglich die Wahlkarte spätestens am Montag und somit vor dem ersten regulären Wahltag abgeschickt werden. Es ist den Studierenden daher nicht möglich, auch nur den ersten Wahltag abzuwarten, ob sie nicht doch ortsanwesend sein können. Folglich würde mit der vorliegenden Änderung Studierenden, welche eine Wahlkarte beantragen, de facto die Wahl zur Studienvertretung verwehrt werden.

Im Vorblatt zu dieser HSG-Novelle, wie auch im Vorblatt zur derzeitigen HSWO-Novelle, wird die Vereinfachung des Briefwahlprozesses als Ziel genannt. Es ist allerdings in der neuen HSWO vorgesehen, dass Lehramtsstudierende beispielsweise im Verbund Mitte in Zukunft zehn verschiedene Stimmzettel zugeschickt bekommen und nur drei davon (zwei Stimmzettel für Hochschulvertretungen freier Wahl und einen Stimmzettel für die Bundesvertretung) zurückschicken dürfen, sieben Stimmzettel müssen vom Wähler weggeworfen werden und dürfen nicht leer zurückgeschickt werden. Die Stimmzettel müssen in das jeweils richtige Kuvert gesteckt und dieses neuerdings gem. §§ 56f HSWO NEU auch noch durch den Wähler selbst mit der Bezeichnung der Bildungseinrichtung beschriftet werden. Lediglich aufgrund dieser Regelung, die definitiv nicht das Prädikat „Vereinfachung“ verdient, ist nun angedacht das Wahlrecht von sämtlichen Studierenden Österreichs einzuschränken.

Die Studienvertretungen dürfen nämlich nur an jenen beiden Bildungseinrichtungen gewählt werden, an denen ebenfalls das Wahlrecht zur Hochschulvertretung ausgeübt wurde. Da die lokalen Wahlkommissionen aufgrund der geplanten Bestimmung des § 57 Abs. 1 HSWO NEU

nicht wissen können, ob ihre Bildungseinrichtung eine der beiden ist, für die das Wahlrecht zur Hochschulvertretung in Anspruch genommen wurde, kann der Wählerin oder dem Wähler kein Stimmzettel für die Wahl zur Studienvertretung ausgehändigt werden.

Dieses Problem ließe sich gleich auf verschiedene Arten einfach lösen:

- Bei Beantragung der Wahlkarte gibt die oder der Studierende eines an mehreren Bildungseinrichtungen gemeinsam eingerichteten Studiums bekannt, für welche zwei Hochschulvertretungen das aktive Wahlrecht ausgeübt wird. Die getroffene Wahl wird sodann im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis vermerkt. Der oder dem Studierenden werden anschließend lediglich die Stimmzettel für die Wahl zur Bundesvertretung und zu den zwei ausgewählten Hochschulvertretungen zugesandt. Vor der lokalen Wahlkommission könnte dadurch - wie gehabt - die Wahl der Studienvertretung durchgeführt werden. An den nicht gewählten Bildungseinrichtungen wäre eine Wahl der Studienvertretung aufgrund des Sperrvermerks im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis - wie er auch bei einer gänzlich persönlich ausgeübten Wahl durchgeführt werden muss - nicht möglich.

oder

- Die Regelung des neuen § 47 Abs. 2a HSG, wonach Studierenden das aktive Wahlrecht nur „für zwei Hochschulvertretungen und die dazugehörigen Studienvertretungen“ zukommt, sollte wie folgt geändert werden:

*(2a) Studierende eines an mehreren Bildungseinrichtungen gemeinsam eingerichteten Studiums sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 und 2 für die jeweilige Wahl, abweichend von Abs. 1 und 2 für zwei Hochschulvertretungen nach Wahl und ~~die dazugehörigen Studienvertretungen an zwei Bildungseinrichtungen~~ nach Wahl der oder des Studierenden aktiv wahlberechtigt und für die Hochschulvertretungen und die Studienvertretungen an allen am gemeinsam eingerichteten Studium beteiligten Bildungseinrichtungen passiv wahlberechtigt.*

Dadurch könnte das aktive Wahlrecht zur Studienvertretung an zwei anderen Bildungseinrichtungen ausgeübt werden, als das aktive Wahlrecht zur Wahl der beiden ausgewählten Hochschulvertretungen. Die lokalen Wahlkommissionen wären somit nicht vom Wissen über die beiden im Rahmen der Briefwahl ausgewählten Stimmzettel abhängig und könnten Stimmzettel für die Wahl zur Studienvertretung aushändigen. Der Normzweck, nämlich gezielte Aktionen zu einer starken Beeinflussung von Wahlergebnissen an kleinen Bildungseinrichtungen zu unterbinden, würde ebenfalls gewahrt bleiben. Sobald die Stimmabgabe bei Wahlen zu Studienvertretungen an zwei Bildungseinrichtungen erfolgte, wird ein Sperrvermerk in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen.

oder

- Statt einer Anpassung der bestehenden gesetzlichen Regelungen an die PädagogInnenbildung NEU könnten besondere Bestimmungen für Studierende eines an mehreren Bildungseinrichtungen gemeinsam eingerichteten Studiums getroffen werden. Diese Ungleichbehandlung zwischen Lehramtsstudierenden und allen übrigen wäre vermutlich aufgrund der Besonderheiten beim Wahlvorgang, die sich durch die Zusammenarbeit mehrerer Bildungseinrichtungen ergeben, sachlich gerechtfertigt. Diese Einschränkung des Wahlrechts der Briefwählerinnen und Briefwähler an mehreren Bildungseinrichtungen gemeinsam eingerichteter Studien stellt einen weniger starken Eingriff in das Wahlrecht dar, als die derzeit vorgeschlagene Einschränkung. Im Gegensatz zur geplanten Regelung wäre diese Regelung verfassungsrechtlich

daher weniger bedenklich, da sie lediglich jene Wählergruppe einschränkt, auf welche die bisherigen Bestimmungen nicht mehr angewendet werden können. Dies entspräche auch eher dem allgemeinen Gebot der Verhältnismäßigkeit.

Für jede der drei vorgeschlagenen Lösungen ist zusätzlich folgende Änderung des § 45 Abs. 1 erforderlich:

*§ 45. (1) Wurde eine Wahlkarte ausgestellt, so ist eine persönliche Stimmabgabe für die Wahl der Bundesvertretung und der jeweiligen Hochschulvertretung ~~und der Studienvertretungen~~ vor der zuständigen Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission nur unter Abgabe dieser Wahlkarte zulässig. Nach erfolgter Abgabe der Wahlkarte ist eine persönliche Stimmabgabe vor allen übrigen Wahlkommissionen oder Unterwahlkommissionen oder Unterkommissionen, bei denen ein weiteres Wahlrecht besteht, zulässig.*

Würde die vorliegende Fassung der §§ 45 Abs. 1, 47 Abs. 2a HSG und der §§ 51-52 und §§ 56-58 HSWO in Kraft treten, wird die Wahl enorm verkompliziert. Aufgrund der Vorgabe, nur einen Teil der zugesandten Stimmzettel zu verwenden und diese in ein korrekt selbst zu beschriftendes Kuvert zu stecken, wird die Anzahl ungültiger Stimmen stark ansteigen. Wir befürchten, dass zahlreiche Wahlberechtigte alle ihnen übermittelten Stimmzettel ausfüllen und zurückschicken werden, wie dies bei allen anderen Wahlen Usus ist. Gleichzeitig macht erst diese komplizierte Regelung in der HSWO die nunmehr angedachte Einschränkung des Wahlrechts zur Studienvertretung in § 45 HSG notwendig. Bloß weil aufgrund der durch die PädagogInnenbildung NEU entstandenen Problematiken und der derzeit angedachten Umsetzung bis zur Auszählung der Wahlkarten bei Lehramtsstudierenden nicht feststeht, an welchen Hochschulen sie auf ihr aktives Wahlrecht verzichtet haben, wäre die Möglichkeit zur Wahl der Studienvertretung für sämtliche Studierende in Österreich eingeschränkt. Die Fakultätsvertretung Jus lehnt diesen unverhältnismäßig starken Eingriff in das Wahlrecht ab.

Sollte der vorliegende Entwurf in diesen zentralen Punkten unverändert umgesetzt werden, werden vermutlich sämtliche Studien-, Fakultäts- und Zentrumsvertretungen ihre Studierenden umfangreich über die nunmehrigen Nachteile der Briefwahl informieren und von ihrer Nutzung abbringen.

Aus all den genannten Gründen bitten wir eindringlich um eine Adaptierung der vorgesehenen Regelung und weisen auf unsere drei Lösungsvorschläge hin. Eine Abschaffung des persönlichen Wahlrechts der Briefwähler für die Wahl zur Studienvertretung lehnen wir entschieden ab.

### **Zu Z 42 (§ 45 Abs. 3 Z 1): Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache**

Es bestehen gegen die Änderung keine Einwände. Wir weisen allerdings darauf hin, dass in Abs. 3 Z 3 die gleiche legistische Berichtigung nicht vorgenommen wurde.

### **Zu Z 43 und 44 (§§ 47 Abs. 1 und 2a): Wahlrecht von Studierenden eines an mehreren Bildungseinrichtungen gemeinsam eingerichteten Studiums**

Die vorgesehene Regelung, dass Studierende eines an mehreren Bildungseinrichtungen gemeinsam eingerichteten Studiums ihr aktives Wahlrecht in Zukunft nur mehr an zwei

Bildungseinrichtungen ihrer Wahl ausüben dürfen, begrüßen wir. Wie zu Z 41 angemerkt, könnte folgende Formulierung eine Lösung der zu Z 41 dargestellten Probleme bieten:

*(2a) Studierende eines an mehreren Bildungseinrichtungen gemeinsam eingerichteten Studiums sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 und 2 für die jeweilige Wahl, abweichend von Abs. 1 und 2 für zwei Hochschulvertretungen nach Wahl und ~~die dazugehörigen Studienvertretungen an zwei Bildungseinrichtungen~~ nach Wahl der oder des Studierenden aktiv wahlberechtigt und für die Hochschulvertretungen und die Studienvertretungen an allen am gemeinsam eingerichteten Studium beteiligten Bildungseinrichtungen passiv wahlberechtigt.*

### **Zu Z 45 (§ 47 Abs. 5): Bestimmung über das Wahlalter**

Wir begrüßen ausdrücklich, dass nunmehr das aktive Wahlrecht die Vollendung des 14. Lebensjahres und das passive Wahlrecht die Volljährigkeit voraussetzt. So ist sichergestellt, dass Verstöße gegen das Wahlrecht strafrechtlich verfolgt werden können und die Geschäftsfähigkeit zur Ausübung eines Amtes gegeben ist.

Es ist jedoch für uns unschlüssig, warum als Stichtag für die Altersgrenze der Stichtag des § 14 HSG herangezogen wird und nicht, wie in der Nationalratswahlordnung und dem Bundespräsidentenwahlgesetz, der Tag der Wahl.

### **Zu Z 46 (§ 50 Abs. 6): Zusammensetzung der Wahlkommissionen**

Wir schlagen vor, für den Fall, dass in einer Wahlkommission oder Unterwahlkommission weniger als drei wahlwerbende Gruppen entsendungsberechtigt sind, eine analoge Regelung zum vorgeschlagenen § 50 Abs. 8 Z 1 HSG zu treffen.

Außerdem sehen wir aufgrund der deutlichen Formulierung, dass Wahlkommissionen für den Fall, dass weniger als drei wahlwerbende Gruppen entsendungsberechtigt sind, jedenfalls gesetzeskonform zusammengesetzt sind, möglicherweise einen Widerspruch zu § 51 Abs. 5 HSG. Wir schlagen folgende Klarstellung vor:

*[...]Sind in einer Wahlkommission oder Unterwahlkommission weniger als drei wahlwerbende Gruppen entsendungsberechtigt, ist diese gesetzeskonform zusammengesetzt, wenn von allen entsendungsberechtigten wahlwerbenden Gruppen eine Vertreterin oder ein Vertreter entsandt wurde.[...]*

### **Zu Z 47 (§ 50 Abs. 8): Zusammensetzung der Wahlkommission bei der ersten Wahl an einer neu eingerichteten Bildungseinrichtung**

In den Erläuterungen irrtümlich als § 50 Abs. 7 bezeichnet. Es bestehen keine Einwände.

### **Zu Z 48 (§ 51 Abs. 1): Zusammensetzung der Unterkommissionen**

Es bestehen keine Einwände.

### **Zu Z 49 (§ 51 Abs. 3): Verlautbarung der zugelassenen gültigen Wahlvorschläge**

Es bestehen gegen die geplante Änderung keine Einwände. Wir regen jedoch an, dass die öffentliche Bekanntmachung ebenfalls auf der Website der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder, falls keine Website der Hochschülerschaft vorhanden ist, der

Hochschule zu erfolgen hat. Als Vorbild kann hier die Wahlkommission an der Universität Wien hervorgehoben werden.

### **Zu Z 50 (§ 53 Abs. 3): Nachnominierung von Personen**

Es bestehen keine Einwände.

### **Zu Z 51 (§ 55 Abs. 4): Erlöschen von Mandaten**

Wir begrüßen die Intention dieser Regelung ausdrücklich, schlagen allerdings folgende Verbesserungen vor:

- Die Bestimmung sollte ebenfalls für Mandate für die Bundesvertretung und Organe gemäß § 15 Abs. 2 gelten.
- Für diese Bestimmung sollte ein eigener Abs. 5 geschaffen werden. Es besteht kein Zusammenhang mit einem freiwilligen befristeten Verzicht auf ein zugewiesenes Mandat. Es könnte durch Anwendung der systematischen Interpretation zum Missverständnis kommen, dass befristet für die Dauer der Studienunterbrechung das Mandat ruht. Aus den Erläuterungen ergibt sich allerdings klar, dass genau dies nicht im Sinne des Gesetzgebers ist.
- Im Vorschlag ist von einem konsekutiven Masterstudium oder von einem Doktoratsstudium die Rede, es stellt sich für uns die Frage, warum dieses Privileg nicht auch auf Bachelor- und Diplomstudien Anwendung finden soll. Zahlreiche Studienvertretungen sind für mehr als ein Bachelorstudium zuständig. Wenn eine Studienvertreterin oder ein Studienvertreter nach Abschluss des Bachelorstudiums sich statt zu einem Masterstudium zu einem weiteren zu dieser Studienvertretung gehörenden Bachelorstudium zulassen lässt, so sollte dies nicht schlechter gestellt sein.

Daher schlagen wir folgende Formulierung vor:

(4) Ein befristeter Verzicht auf ein zugewiesenes Mandat ist zulässig.

(5) *Mandate für die Bundesvertretung, Hochschulvertretungen, Organe gem. § 15 Abs. 2 und Studienvertretungen erlöschen nach Abschluss eines Studiums erst dann, wenn die ehestmögliche Zulassung zu einem ~~konsekutiven Masterstudium oder einem Doktoratsstudium~~ weiteren Studium an der jeweiligen Bildungseinrichtung nicht erfolgt ist.*

### **Zu Z 52 (§ 58 Abs. 1): Briefwahl bei Wahlwiederholungen**

Es bestehen keine Einwände.

### **Zu Z 53 (§ 58 Abs. 1a): Wahladministrationssystem bei Wahlwiederholungen**

Die Fakultätsvertretung Jus schlägt vor, dass das Wahladministrationssystem bei der Wiederholung der Wahl zur Bundesvertretung sowie bei der Wiederholung von Wahlen der Hochschulvertretungen, sofern mehr als eine Unterkommission involviert ist, Verwendung finden muss.

### **Zu Z 54 (§ 59 Abs. 2 und 3): Vertretung durch Ersatzpersonen**

Es bestehen keine Einwände.

**Zu Z 55 (§ 60 Abs. 1): Verordnungsermächtigung zur Erlassung der HSWO**

Wir begrüßen, dass in der Verordnung nunmehr auch die Entscheidungsfindung in Unterkommissionen geregelt werden soll.

Wir hätten allerdings große Bedenken, wenn die Zusammensetzung der Unterkommissionen in der HSWO derart geregelt werden würde, dass die Wahlkommissionen keinen eigenen Entscheidungsspielraum mehr hätten. Im vorliegenden Entwurf der HSWO 2014 ist der Entscheidungsspielraum allerdings gewahrt. Daher haben wir gegen diese Ermächtigungsbestimmung derzeit keine Einwände.

**Zu Z 56 (§ 63 Abs. 10): Rechtswidriges Unterbleiben einer Wahl**

In den Erläuterungen irrtümlich als § 63 Abs. 9 bezeichnet. Es bestehen keine Einwände.

**Zu Z 57 (§ 70 Abs. 6): Übergangsbestimmungen**

Es bestehen keine Einwände.

**Zu § 10 Abs. 2 FHStG: Entsendung in Kollegialorgane an Fachhochschulen**

Es bestehen keine Einwände.

Bezüglich den Änderungen bei der Stimmabgabe mit einer Wahlkarte, insbesondere zu Z 41 (§ 45 Abs. 1), erlauben wir uns zusätzlich zu den hier vorgebrachten Anmerkungen auf unsere Stellungnahme zur Novelle der HSWO 2014 (GZ: BMFW-52.220/0005-WF/IV/6b/2016) hinzuweisen. Für allfällige inhaltliche Rückfragen steht Ihnen Florian Lattner unter [florian.lattner@fvjus.at](mailto:florian.lattner@fvjus.at) zur Verfügung.

Die Fakultätsvertretung Jus dankt für die Kenntnismahme und ersucht höflich um Überarbeitung des Entwurfs unter Berücksichtigung der vorgebrachten Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen



Caroline Martina Lessky

Vorsitzende der Fakultätsvertretung Jus